

Benutzungsordnung für das Mittagessen an der Gemeinschaftsschule

Stand: März 2025

Für das Mittagessen an der Ganztagsgrundschule und der Gemeinschaftsschule gelten die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien sowie die nachfolgende Benutzungsordnung

§1 Allgemeines

Der Ganztagsschulbetrieb unterliegt allein schulrechtlichen Bestimmungen und Vorgaben. Die mit dem Ganztagsschulbetrieb einhergehende Mittagessensversorgung obliegt der Gemeinde. Die Schüler erhalten an Schultagen montags bis freitags eine warme Mahlzeit.

Für die Inanspruchnahme der Leistung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

§2 Anmeldung

1. Die Mittagessensverpflegung kann für alle Schülerinnen und Schüler der GMS Eggenstein angemeldet werden
2. Die Anmeldung erfolgt schriftlich im Schulsekretariat und gilt grundsätzlich für die gesamte Schulzeit.
3. Die Anmeldung ist für 4 oder 5 Tage pro Woche möglich.
4. Mit der Unterzeichnung der jeweiligen Anmeldung wird diese Benutzungsordnung von den Erziehungsberechtigten verbindlich anerkannt.

§3 Abmeldung/Kündigung

1. Solange keine Abmeldung bis spätestens zum 31.08. erfolgt ist, gilt das Kind im Folge-schuljahr als weiterhin angemeldet.
2. Bei Schulwechsel oder Vorliegen eines anderen wichtigen Grundes, ist eine vorzeitige Abmeldung möglich.
3. Eine Abmeldung ist grundsätzlich nur zum jeweiligen Halbjahr möglich. Die Stichtage für das Vorliegen der Kündigung sind hier der 01.03. sowie der 01.09. des jeweiligen Jahres
4. Die Kündigung erfolgt schriftlich über das Sekretariat
5. Ummeldungen z.B. betreffend die Verpflegung an 4 oder 5 Tagen, bedürfen ebenfalls der Schriftform unter Beachtung der Kündigungsfrist. Gleiches gilt, wenn das Kind die Schule wechselt.
6. Der Träger der Einrichtung kann den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate trotz Mahnung durch den Träger nicht bezahlt wird

§4 Entgelt

Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes, erhebt die Gemeinde von den Eltern ein monatliches privatrechtliches, pauschales Essensgeld für jedes zum Ganztags schulbetrieb angemeldete Kind. Bei Nichtteilnahme am Essen erfolgt keine Erstattung – auch nicht anteilig bei einzelnen Fehltagen.

Der Gemeinderat beschließt jährlich die Höhe des monatlichen Essensgeldes für ein Kalenderjahr.

Die Entgelte sind der aktuellen Entgelttabelle zu entnehmen. Jeder beitragspflichtige Monat wird unabhängig von der Anzahl der Schultage mit vollem Betrag berechnet. Dies gilt auch für die Aufnahme innerhalb eines laufenden Kalendermonats. Auch bei Urlaubs- oder Krankheitstagen des Kindes wird das Entgelt in voller Höhe erhoben.

Der Beitrag ist jeweils im Voraus bis zum 15. Des Monats zu zahlen. Das Essensgeld ist für 11 Monate zu bezahlen. Der Ferienmonat August ist beitragsfrei.

Bei krankheitsbedingter Nichtteilnahme am Schulunterricht über einen zusammenhängenden und ununterbrochenen Zeitraum von mindestens vier Wochen, wird das Entgelt auf Antrag und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes, zurückerstattet.

Die Entgeltpflicht gilt grundsätzlich auch in allen Fällen, in denen auf behördliche Anordnung die Schule bzw. kommunale Betreuung eingeschränkt oder geschlossen wird. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Erstattung.

§5 Datenschutz

Personenbezogene Angaben des Kindes unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Datenschutzregelung der kommunalen Kindertageseinrichtungen finden Sie unter <https://www.egg-leo.de/datenschutz>.

§6 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Lukas Lang', with a stylized flourish at the end.

Lukas Lang
Bürgermeister